



Fachkundig beraten

**Formen kommunaler und bürgerschaftlicher Beteiligung
bei der Umsetzung von Energieprojekten**

Dr. Thomas Wolf | München | 04.07.2013

Agenda

01

Rechtliche Vorgaben für die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen

02

Handlungsformen für die wirtschaftliche Betätigung der Kommune

03

Kapitalmarktrechtliche Vorgaben für Bürgerbeteiligungsmodelle

04

Konzepte für Bürgerbeteiligungsmodelle

Agenda

01

Rechtliche Vorgaben für die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen

02

Handlungsformen für die wirtschaftliche Betätigung der Kommune

03

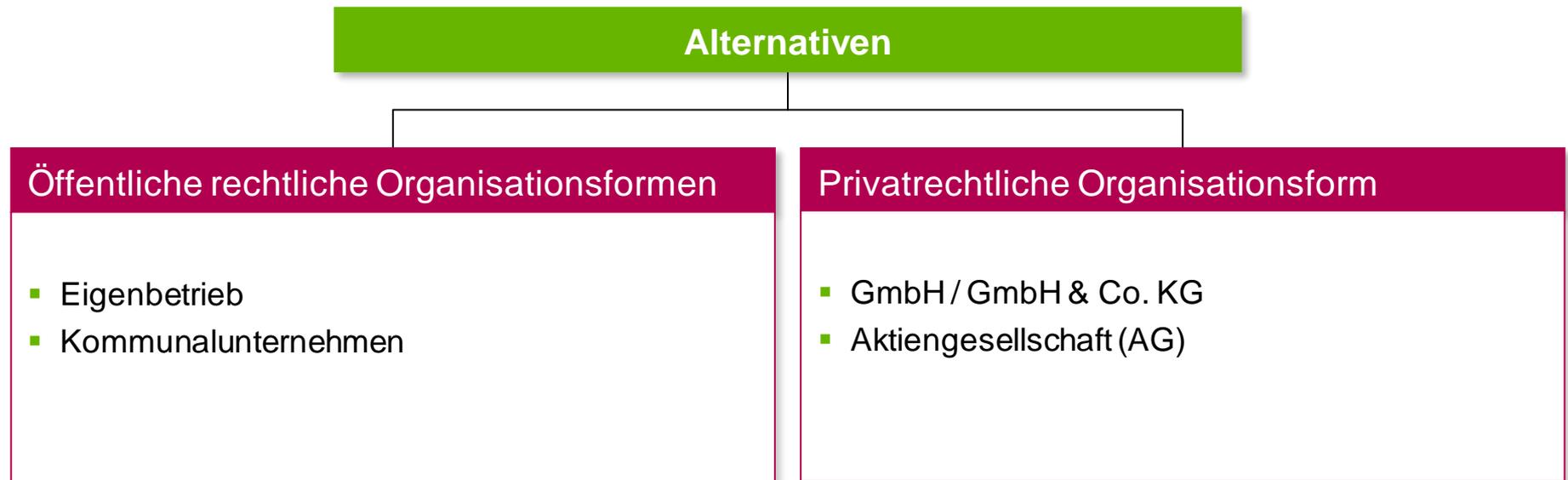
Kapitalmarktrechtliche Vorgaben für Bürgerbeteiligungsmodelle

04

Konzepte für Bürgerbeteiligungsmodelle

Kommunalrechtliche Vorgaben

Für die Erfüllung kommunaler Aufgaben bietet die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayGO) nach Art. 86 wahlweise grundsätzlich folgende Rechts- und Betriebsformen an:



Kommunalrechtliche Vorgaben

Zulässigkeit gemeindlicher Unternehmen (Art. 87 BayGO)

- **Öffentlicher Zweck:**
 - = Gemeinwohl, öffentliches Interesse, öffentliches Bedürfnis
 - Energieversorgung liegt grundsätzlich im öffentlichen Interesse
 - kein öffentlicher Zweck, wenn reine Gewinnerzielungsabsicht (Art. 87 BayGO)
- **Angemessenes Verhältnis zu Leistungsfähigkeit und Bedarf der Kommune:**
 - = Gemeindliche Leistungsfähigkeit darf durch den Betrieb des wirtschaftlichen Unternehmens nicht überschritten werden; bedarfsentsprechende Auslegung der Kapazitäten des wirtschaftlichen Unternehmens
 - Muss im Rahmen einer Konzeptumsetzung beachtet und geprüft werden (!)
- **Subsidiarität:**
 - = Außerhalb der Daseinsvorsorge gilt Grundsatz der Subsidiarität
 - Energie ist grundsätzlich Bestandteil der Daseinsvorsorge
- **Beachte: Beschränkungen durch das Örtlichkeitsprinzip**

Agenda

01

Rechtliche Vorgaben für die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen

02

Handlungsformen für die wirtschaftliche Betätigung der Kommune

03

Kapitalmarktrechtliche Vorgaben für Bürgerbeteiligungsmodelle

04

Konzepte für Bürgerbeteiligungsmodelle

Handlungsformen

Öffentlich rechtliche Organisationsformen (Eigenbetrieb)

Eigenbetrieb - Rechtsgrundlage: Art. 88 BayGO, EBV, Satzung

Struktur

- Sondervermögen der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit

Organisation

Werkleitung

- führt die laufenden Geschäfte

Werkausschuss

- beschließt, wenn es sich nicht um laufende Geschäfte des Eigenbetriebs handelt
- ist beschließender Ausschuss im Sinne von Art. 32 BayGO
- besteht aus Mitgliedern des Gemeinderats
- Gemeinderat kann allgemein oder im Einzelfall Entscheidungen an sich ziehen

Handlungsformen

Öffentlich rechtliche Organisationsformen (Kommunalunternehmen)

Kommunalunternehmen - Rechtsgrundlage: Art. 89-91 BayGO, KUV, Satzung

Struktur

- öffentlich-rechtlich organisiert
- Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit
- Gemeinde übernimmt Gewährträger-haftung

Organisation

Vorstand

- führt die Geschäfte; ist dabei auch in grundsätzlichen Fragen entscheidungsbefugt
- vertritt das KU nach außen

Verwaltungsrat

- überwacht die Geschäftsführung des Vorstands
- trifft die in Art. 90 Abs. 2 GO aufgeführten grundsätzlichen Entscheidungen (z. B. Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses)
- unterliegt bei Erlass von Satzungen sowie den in der Unternehmenssatzung festgelegten Fällen den Weisungen des Gemeinderats

Handlungsformen

Privatrechtliche Organisationsform (GmbH)

GmbH - Rechtsgrundlage: Art. 92 ff. BayGO, GmbHG, Gesellschaftsvertrag

Struktur

- privatrechtlich organisiert
- eigenständige juristische Person des Privatrechts

Organisation

Geschäftsführer

- führt die Geschäfte; keine Beschränkung auf die laufenden Geschäfte
- vertritt die GmbH nach außen

Gesellschafterversammlung

- Rechte folgen hauptsächlich aus dem Gesellschaftsvertrag
- sonst §§ 46 ff. GmbHG, insb. Feststellung des Jahresabschlusses, Ergebnisverwendung
- Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung

Aufsichtsrat (fakultativ)

- Überwachungsfunktion

Handlungsformen

Privatrechtliche Organisationsform (GmbH & Co. KG)

GmbH & Co. KG - Rechtsgrundlage: Art. 92 ff. BayGO, HGB, GmbHG, Gesellschaftsvertrag

Struktur

- privatrechtlich organisiert
- eigenständige juristische Person des Privatrechts

Organisation

Komplementär-GmbH

- führt die Geschäfte; dabei besteht keine Beschränkung auf die laufenden Geschäfte
- vertritt die GmbH & Co. KG nach außen
- Komplementär-GmbH wird durch ihren Geschäftsführer vertreten

Kommanditisten

- von Geschäftsführung grds. ausgeschlossen; Abweichendes => Gesellschaftsvertrag
- Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung

Aufsichtsrat (fakultativ)

- kann im Gesellschaftsvertrag der KG vorgesehen werden (Überwachungsfunktion)

Handlungsformen

Gegenüberstellung der Organisationsformen

	Kommunal- unternehmen	GmbH / GmbH & Co. KG	Eigenbetrieb
Bindung an Vergaberecht	Nein, nur oberhalb der EU-Schwellenwerte	Nein, nur oberhalb der EU-Schwellenwerte	Ja
Übertragung hoheitlicher Aufgaben	Übertragung von Satzungs- und Gebührenhoheit möglich	Keine Übertragung hoheitlicher Aufgaben möglich	Keine Übertragung hoheitlicher Aufgaben möglich
Personal	KU ist Arbeitgeber KU ist Dienststelle öffentliches Dienstrecht	GmbH ist Arbeitgeber ggf. Personalübertragung notwendig	Gemeinde ist Arbeitgeber Gemeinde ist Dienststelle öffentliches Dienstrecht
Kooperation	Möglich, aber nicht mit Privaten	Möglich	Nicht möglich
Haftung	Gemeinde haftet unbeschränkt, soweit nicht Befriedigung aus Vermögen des KU zu erlangen ist	Haftung auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt	Gemeinde haftet unbeschränkt und unmittelbar
Rechtliche Eigenständigkeit	Anstalt des öffentlichen Rechts	Juristische Person des Privatrechts	Keine eigene Rechtspersönlichkeit

Handlungsformen

Vergleich Genossenschaft mit GmbH

	Genossenschaft	GmbH
Zweck	Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft der Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs	Kapitalgesellschaft zur Erreichung jedes gesetzlich zulässigen Zweckes
Stamm- bzw. Grundkapital	Kein festes Kapital; jedes Mitglied hat einen Geschäftsanteil zu zeichnen, auf den Einzahlungen zu leisten sind; kein Mindestbetrag für den Geschäftsanteil; kein vorgeschriebenes Mindestkapital	Festes Stammkapital von grds. mindestens 25.000,- €
Mitglieder/ Gesellschafter	Keine geschlossene Mitgliederzahl; Ein- und Austritt möglich; Kündigung der Mitgliedschaft zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist; Beendigung der Mitgliedschaft durch Übertragung des Geschäftsguthabens;	Geschäftsanteile sind veräußerlich und vererblich; notarielle Beurkundung erforderlich
Organe	Vorstand (mindestens zwei Personen, die Mitglied der eG sein müssen); Aufsichtsrat (mindestens drei Personen, die Mitglieder der eG sein müssen); Generalversammlung	Mindestens ein Geschäftsführer
Geschäftsführung	Gesamtgeschäftsführungsbefugnis des Vorstands, abweichende Regelung möglich	Gesamtgeschäftsführungsbefugnis der Geschäftsführer, abweichende Regelung möglich
Stimmrecht	Jedes Mitglied hat eine Stimme, Beschlussfassung in der Generalversammlung, grundsätzlich genügt einfache Stimmenmehrheit	Ausübung des Stimmrechts nach Geschäftsanteilen in der Gesellschafterversammlung
Prospektpflicht	Grundsätzlich keine Prospektpflicht (§ 8f VermögensanlageG)	Ggf. Prospektpflicht (§ 8f VermögensanlageG)
Gewinnverteilung	Gewinnverteilungsbeschluss der Generalversammlung: Verteilung an Mitglieder im Verhältnis der geleisteten Einzahlungen	Gewinnverteilungsbeschluss der Gesellschafterversammlung: Verteilung entsprechend den Geschäftsanteilen

Agenda

01

Rechtliche Vorgaben für die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen

03

Handlungsformen für die wirtschaftliche Betätigung der Kommune

03

Kapitalmarktrechtliche Vorgaben für Bürgerbeteiligungsmodelle

04

Konzepte für Bürgerbeteiligungsmodelle

Kapitalmarktrechtliche Vorgaben für Bürgerbeteiligungsmodelle

Möglichkeit der Bürgerbeteiligung

▪ Beteiligungsmodelle

- GmbH
- GmbH & Co. KG
- Genossenschaft
- (Stille Gesellschaft)

▪ Finanzierungsmodelle

- Inhaberschuldverschreibungen
(„*EE-Sparbriefe*“ = Wertpapiere)
- (partiarische) Darlehen
(*partiarisch* = Beteiligungsdarlehen, gewinnabhängig)
- Genussrechte
(*schuldrechtliche Kapitalüberlassung, regelmäßig auch Verlustbeteiligung*)

Kapitalmarktrechtliche Vorgaben für Bürgerbeteiligungsmodelle

Bürgerbeteiligung: Erhebliche bank- und kapitalmarktrechtliche Vorgaben

Sehr geehrter Herr Dr. Maly,

Im Rahmen von Anfragen, Beschwerden und Verdachtskontrollen ist den Mitarbeitern der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht aufgefallen, dass derzeit von Städten und Gemeinden viele Projekte im Rahmen alternativer Energiegewinnung betreut werden. Auf den Homepages der Kommunen wird beispielsweise über Bürgersolaranlagen oder Windräder berichtet, für die die Körperschaft Flächen auf Schuldächern, Turnhallen bzw. Feldern und Freiflächen etc. bereit stellt. Betrieben werden diese Projekte meist in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts bzw. eines eingetragenen Vereins, zum Teil auch als GmbH & Co. KG.

Gerade im Rahmen der „Energiewende“ sind auch viele Kommunen mit dem Projekt „1000 Windräder für Bayern“ beschäftigt, das in der Presse bereits ein lebhaftes Echo ausgelöst hat. Nach Medienberichten werden alleine im Bundesland Bayern fünf Milliarden Euro für neue Windräder und etwa 30 bis 40 Milliarden Euro für den Ausbau der Photovoltaik benötigt.

Die nähere Darstellung dieser Anlagen auf Internetselten oder die Bewerbung in Veranstaltungen sieht der Gesetzgeber als öffentliches Angebot, das eine gesetzliche Prospektspflicht auslöst, an, wenn der Erwerb von Anteilen an dem Projekt möglich ist. Grundsätzlich sind die Initiatoren also verpflichtet, einen Vermögensanlagen- Verkaufsprospekt zu erstellen und bei der BaFin zu hinterlegen.

Nach unserer Erfahrung wird für viele Bürgersolar- oder Bürgerwindanlagen und ähnliche Projekte öffentlich geworben, sei es nun auf einer Homepage, mittels Anzeigen in der Regionalpresse oder Flyern auf Informationsveranstaltungen. Die öffentliche Vorstellung des Projekts er-

**Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht**
Marie-Curie-Str. 24-28
60439 Frankfurt | Germany

Kontakt:
Claudia Bach
Referat PA03
Fon +49 (0)228 4108-4322
Fax +49 (0)228 4108-2859
CIN: dia.Bach@bafin.de@bafin.de
www.bafin.de

Zentrale:
Fon +49 (0)228 4108-0
Fax +49 (0)228 4108-123

Dienststelle:
53117 Bonn
Graurheindorfer Str. 100
Georg-von-Soesinger-Str. 25
53176 Bonn
Drahtbahnenweg 44-48
60439 Frankfurt
Marie-Curie-Str. 24-28

BaFin

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht

Postfach 50 01 54 | 60391 Frankfurt

Städtetag
Vorsitzenden Dr. Ulrich Maly
Postfach 7
50117 Köln

Eingang - BStT	
23. JAN. 2012	
Vors	
GF	
Ref	
Tgb	Maly

12
3-Wp 7101-2012/0002 (Bitte stets angeben)
Pflicht gemäß dem Verkaufsprospektgesetz

Wertpapieraufsicht |
Asset-Management

Hausenschrift:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht

▶ Vor der Initiierung von Bürgerbeteiligungsmodellen sind die rechtlichen und steuerlichen Voraussetzungen und Auswirkungen detailliert zu prüfen!

Kapitalmarktrechtliche Vorgaben für Bürgerbeteiligungsmodelle

Anwendbarkeit des Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB)

Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB)

- **Das KAGB findet Anwendung auf so genannte „Investmentvermögen“.**
- **Kein Investmentvermögen liegt vor, wenn es sich bei der Projektgesellschaft um ein „operativ tätiges Unternehmen außerhalb des Finanzsektors“ handelt.**
- **Findet das KAGB Anwendung, sind die gesetzlichen Anforderungen (Anlagevehikel, Kapitalverwaltungsgesellschaft usw.) auf Registrierungs- und Berichtspflichten beschränkt, wenn die Projektgesellschaft als Genossenschaft organisiert ist und die verwaltete Vermögensgegenstände den Betrag 100 Mio. € nicht überschreiten.**

 **Vor der Initiierung von Bürgerbeteiligungsmodellen ist zu prüfen, ob der Anwendungsbereich des KAGB eröffnet ist!**

Kapitalmarktrechtliche Vorgaben für Bürgerbeteiligungsmodelle

Prospektpflicht nach Vermögensanlagegesetz (VermögensanlageG)

Prospektpflicht (VermögensanlageG)

§ 2 Ausnahmen für einzelne Arten von Vermögensanlagen

Die §§ 6 bis 26 dieses Gesetzes sind nicht anzuwenden auf

1. Anteile an einer Genossenschaft im Sinne des § 1 des Genossenschaftsgesetzes,
2. Vermögensanlagen, die von Versicherungsunternehmen oder Pensionsfonds im Sinne der §§ 1 und 112 des Versicherungsaufsichtsgesetzes emittiert werden,
3. Angebote, bei denen
 - a) von derselben Vermögensanlage nicht mehr als 20 Anteile angeboten werden,
 - b) der Verkaufspreis der im Zeitraum von zwölf Monaten angebotenen Anteile insgesamt 100 000 Euro nicht übersteigt oder
 - c) der Preis jedes angebotenen Anteils mindestens 200 000 Euro je Anleger beträgt,

- **Bürgerbeteiligungsmodelle in Form von Unternehmensbeteiligungen unterliegen grundsätzlich der Prospektpflicht nach den Vorgaben des VermögensanlageG, sofern die Unternehmensbeteiligung öffentlich angeboten wird.**
- **Ausnahmetatbestände: § 2 VermögensanlageG**

Kapitalmarktrechtliche Vorgaben für Bürgerbeteiligungsmodelle

Prospektpflicht nach Wertpapierprospektgesetz (WpPG)

Prospektpflicht (WpPG)

§ 3 Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts und Ausnahmen im Hinblick auf die Art des Angebots

(1) Für Wertpapiere, die im Inland öffentlich angeboten werden, muss der Anbieter einen Prospekt veröffentlichen. Dies gilt nicht, soweit ein Prospekt nach den Vorschriften dieses Gesetzes bereits veröffentlicht worden ist oder sofern sich aus Absatz 2 oder § 4 Abs. 1 etwas anderes ergibt.

(2) Die Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts gilt nicht für ein Angebot von Wertpapieren,

1. das sich ausschließlich an qualifizierte Anleger richtet,
2. das sich in jedem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums an weniger als 100 nicht qualifizierte Anleger richtet,
3. das sich an Anleger richtet, die bei jedem gesonderten Angebot Wertpapiere ab einem Mindestbetrag von 50.000 Euro pro Anleger erwerben können,
4. sofern die Wertpapiere eine Mindeststückelung von 50.000 Euro haben oder
5. sofern der Verkaufspreis für alle angebotenen Wertpapiere weniger als 100.000 Euro beträgt, wobei diese Obergrenze über einen Zeitraum von zwölf Monaten zu berechnen ist.

Bürgerbeteiligungsmodelle in Form von Inhaberschuldverschreibungen (als Wertpapiere) unterliegen grundsätzlich der Prospektpflicht, sofern nicht die in § 3 Abs. 2 WpPG genannten Ausnahmen vorliegen.

Kapitalmarktrechtliche Vorgaben für Bürgerbeteiligungsmodelle

Erlaubnis nach Kreditwesengesetz (KWG)

Kreditwesengesetz (KWG)

Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Finanzholding-Gesellschaften, gemischte Finanzholding-Gesellschaften, Finanzkonglomerate, gemischte Unternehmen und Finanzunternehmen

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Kreditinstitute sind Unternehmen, die Bankgeschäfte gewerbsmäßig oder in einem Umfang betreiben, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Bankgeschäfte sind

1. die Annahme fremder Gelder als Einlagen oder anderer unbedingt rückzahlbarer Gelder des Publikums, sofern der Rückzahlungsanspruch nicht in Inhaber- oder Orderschuldverschreibungen verbrieft wird, ohne Rücksicht darauf, ob Zinsen vergütet werden (Einlagengeschäft),
 - 1a. die in § 1 Abs. 1 Satz 2 des Pfandbriefgesetzes bezeichneten Geschäfte (Pfandbriefgeschäft),
2. die Gewährung von Gelddarlehen und Akzepten

Zulassung zum Geschäftsbetrieb

§ 32 Erlaubnis

(1) Wer im Inland gewerbsmäßig oder in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, Bankgeschäfte betreiben oder Finanzdienstleistungen erbringen will, bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Bundesanstalt; § 37 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist anzuwenden. Der Erlaubnisantrag muß enthalten



Einlagengeschäfte erfordern eine Erlaubnis nach KWG!

Kapitalmarktrechtliche Vorgaben für Bürgerbeteiligungsmodelle

Erlaubnis nach KWG (BaFin)

Einlagengeschäft JA /NEIN

Partiarische Darlehen

Bei partiarischen Darlehen wird vereinbart, dass der Darlehensgeber für die Überlassung des Geldes vom Darlehensnehmer eine prozentuale Beteiligung am wirtschaftlichen Erfolg des Darlehensnehmers erhält. Gelder, die als partiarisches Darlehen entgegen genommenen werden, stellen zumindest dann „rückzahlbare Gelder“ dar, wenn *lediglich* der Zins, nicht aber auch die Rückzahlung des Darlehens vom *Erfolg* des Unternehmens abhängig sein soll. Die Annahme von Geldern im Rahmen derart ausgestalteter partiarischer Darlehen erfüllt damit ebenfalls den Einlagengeschäftstatbestand (vgl. Regierungsbegründung zur 6. KWG-Novelle, a.a.O.). Das Einlagengeschäft kann auch hier nur über einen „qualifizierten Rangrücktritt“ ausgeschlossen werden (siehe oben).

Stille Gesellschaften; Genussrechte

Bei einer stillen Gesellschaft beteiligt sich der Kapitalgeber gegen Gewinnbeteiligung mit einer Vermögenseinlage am Handelsgewerbe eines anderen. Sofern bei derartigen Vermögenseinlagen die Verlustteilnahme vertraglich ausgeschlossen wurde, sind die angenommenen Gelder als „unbedingt rückzahlbar“ anzusehen und erfüllen damit den Einlagengeschäftstatbestand. Hingegen sind Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter, die – wie üblich – am laufenden Verlust des kapitalnehmenden Unternehmens teilnehmen, als nur bedingt rückzahlbar zu bewerten und erfüllen daher nicht den Tatbestand des Einlagengeschäfts (vgl. Regierungsbegründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtsrechtlicher Vorschriften, BT-Drs. 13/7142, S. 63).

Gleiches gilt für Genussrechte.

Quelle: BaFin

Zur Vermeidung eines Einlagengeschäftes ist eine sogenannte qualifizierte Rangrücktrittsklausel erforderlich ! Eine Prüfung, ob Anleger eine solche Klausel akzeptieren, ist zwingend erforderlich!

Kapitalmarktrechtliche Vorgaben für Bürgerbeteiligungsmodelle

Erlaubnis nach KWG (BaFin) / kommunalrechtliche Vorgaben

Kommunalrechtliche Vorgaben

Art. 87 Allgemeine Zulässigkeit von Unternehmen und Beteiligungen

(1) ¹ Die Gemeinde darf ein Unternehmen im Sinn von Art. 86 nur errichten, übernehmen oder wesentlich erweitern, wenn

1. ein öffentlicher Zweck das Unternehmen erfordert, insbesondere wenn die Gemeinde mit ihm gesetzliche Verpflichtungen oder ihre Aufgaben gemäß Art. 83 Abs. 1 der Verfassung und Art. 57 dieses Gesetzes erfüllen will,
2. das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht,
3. die dem Unternehmen zu übertragenden Aufgaben für die Wahrnehmung außerhalb der allgemeinen Verwaltung geeignet sind,
4. bei einem Tätigwerden außerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen anderen erfüllt wird oder erfüllt werden kann

(4) ¹ Bankunternehmen darf die Gemeinde weder errichten noch sich an ihnen beteiligen. ² Für das öffentliche Sparkassenwesen verbleibt es bei den besonderen Vorschriften. ³ Die Gemeinde kann einen einzelnen Geschäftsanteil an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft erwerben, wenn eine Nachschußpflicht ausgeschlossen oder die Haftsumme auf einen bestimmten Betrag beschränkt ist.



Gemeinden dürfen Banken weder errichten noch sich an ihnen beteiligen!

Agenda

01

Rechtliche Vorgaben für die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen

02

Handlungsformen für die wirtschaftliche Betätigung der Kommune

03

Kapitalmarktrechtliche Vorgaben für Bürgerbeteiligungsmodelle

04

Konzepte für Bürgerbeteiligungsmodelle

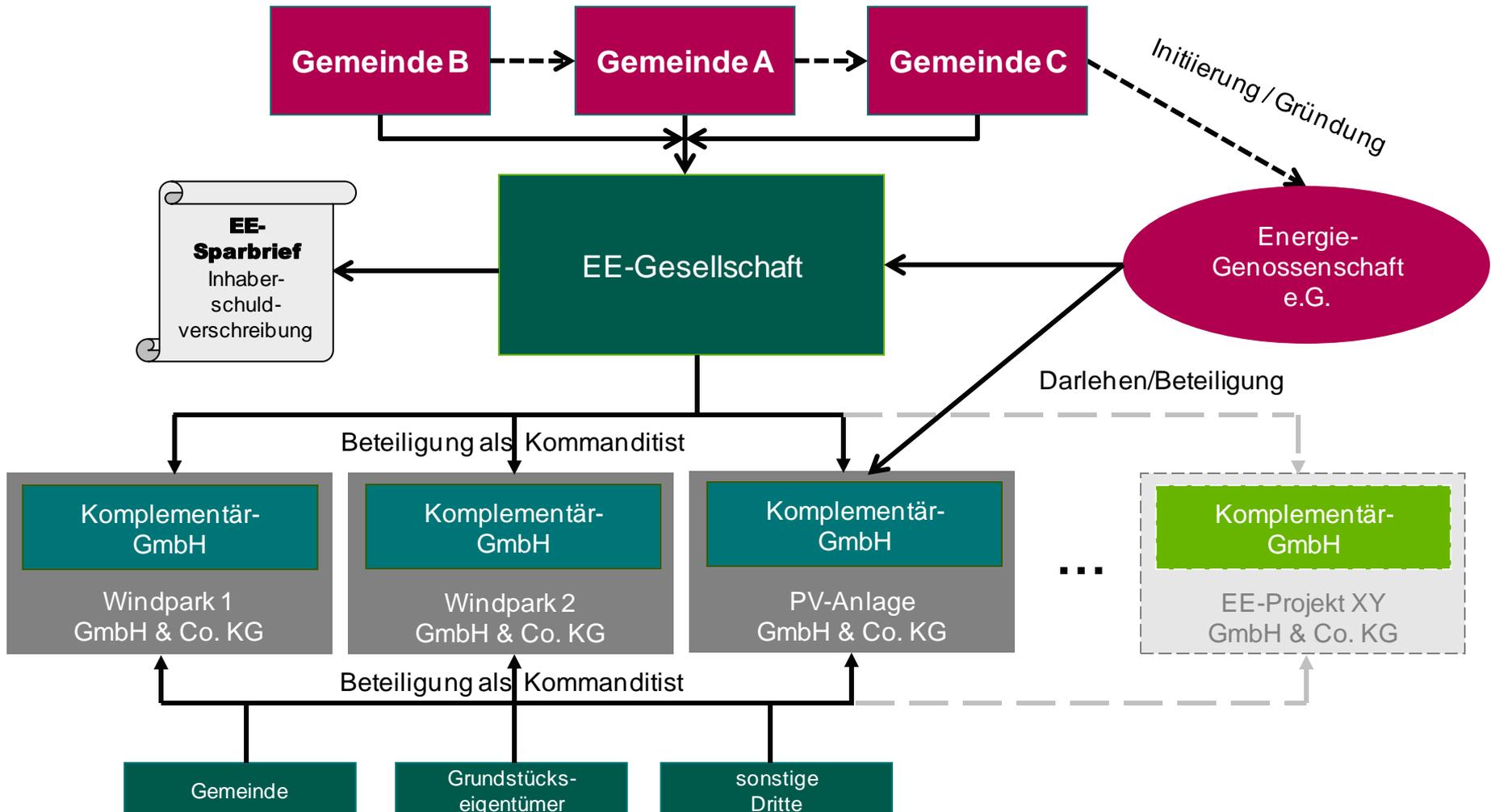
Konzepte für Bürgerbeteiligung

Entscheidungsrelevante Faktoren

- **Insolvenzrisiko**
- **Finanzierung (Kommunalkredite)**
- **Rechtsformwahl (Einflussmöglichkeiten der Gesellschafter)**
- **Steuerliche Auswirkungen**
- **Marketing-Impulse**
- **Beschränkungen der wirtschaftlichen Tätigkeit durch die Gemeindeordnung**
- **„Handelbarkeit“ des EE-Projekts**

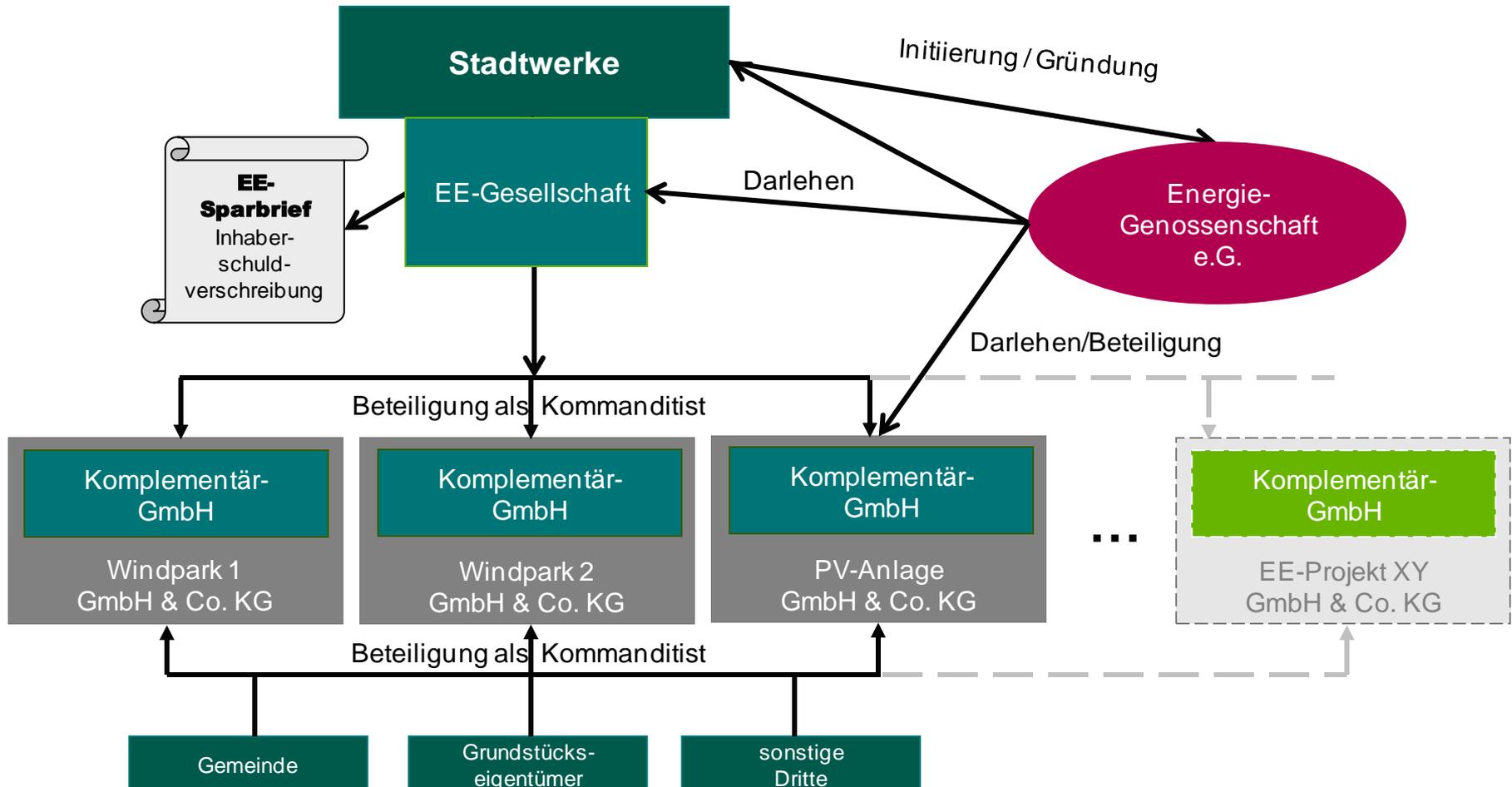
Konzepte für Bürgerbeteiligung

Beispiel: Kommune



Konzepte für Bürgerbeteiligung

Beispiel: Stadtwerke



Ihr Ansprechpartner



Dr. Thomas Wolf LL.M.oec.

Rechtsanwalt
Associate Partner

Äußere Sulzbacher Str. 100
D-90491 Nürnberg

Telefon +49 (911) 9193 -3518

Fax +49 (911) 9193 -3549

thomas.wolf@roedl.com



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist. „Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Rödl & Partner

3.500 Mitarbeiter ● 91 Niederlassungen ● 40 Länder ● Ein Unternehmen

Rödl & Partner ist eine der führenden Prüfungs- und Beratungsgesellschaften:



Transaktionsberatung

Energierrecht

Unternehmensberatung

Unternehmensbewertungen

Erneuerbare Energien

Kooperationen, Bürgerbeteiligungsmodelle

Netzübernahmen, Kooperationen

Rechtssichere Konzessionsvergabe

Anreizregulierung

Netzentgeltkalkulationen

Preiskalkulation für Strom, Gas, Wärme

Fernwärme

- 20 Jahre Erfahrung in der Kommunalberatung
- 200 Mitarbeiter beraten mehr als 150 Stadtwerke und 300 Kommunen